

Statut Gutachterkommission **Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM e.V.)**

Stand: 03.05.2018

I. Aufgabe

1. Die FSM bildet eine unabhängige Gutachterkommission (GK).
2. Mitglieder der FSM haben das Recht, bei der GK einen Antrag auf eine gutachterliche Prüfung eines technischen, juristischen oder anderen Sachverhalts zu stellen, um von der FSM als anerkannter Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle entsprechend der ihr vom Gesetzgeber eingeräumten Aufgaben besonderen Sachverstand einzuholen, soweit der satzungsmäßige Aufgabenbereich der FSM betroffen ist. Prüfmaßstab des Gutachtens sind die Vereinsdokumente der FSM, die Prüfrichtlinien der FSM, die Prüfgrundsätze der FSM und die Satzungen und Richtlinien nach § 19 Abs. 2 JMStV. Die Mitglieder der FSM haben insbesondere das Recht, bei der GK einen Antrag zur Prüfung eines von ihnen verantworteten Angebotes oder einer von ihnen eingesetzten technischen Lösung hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Verhaltenskodex und entsprechender Subkodizes der FSM sowie den gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendmedienschutz zu stellen. Weiterhin können Mitglieder der FSM über die Geschäftsstelle der FSM beantragen, dass die GK beurteilt, ob ein Jugendschutzprogramm geeignet i.S.d. § 11 Abs. 1 oder 2 JMStV ist.
3. Dieses Statut wird durch die Gebührenordnung der GK und das GK-Antragsformular ergänzt. Aus der Gebührenordnung ergeben sich die Kosten für die Inanspruchnahme der GK.
4. Auch Nichtmitglieder der FSM können über die Geschäftsstelle der FSM beantragen, dass die GK beurteilt, ob ein Jugendschutzprogramm geeignet i.S.d. § 11 Abs. 1 oder 2 JMStV ist. Der Vorstand der FSM kann im Einzelfall gegen ein derartiges Tätigwerden der GK entscheiden, wenn zu besorgen ist, dass die Interessen der FSM oder die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, der Antragsteller werde das Ansehen oder die Belange der FSM schädigen oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln.

II. Zusammensetzung der GK

1. Die Mitglieder der GK werden durch den Vorstand der FSM für mindestens zwei Jahre bestellt. Den Mitgliedern des Vereins und dem Leiter der Beschwerdestelle steht ein Vorschlagsrecht zu.

2. Sofern Vereinsmitglieder, Mitarbeiter von Vereinsmitgliedern bzw. deren Vertreter oder anderweitig Beauftragte in diesem Gremium mitwirken, dürfen sie nicht bei Entscheidungen über die von ihnen repräsentierten Unternehmen, Verbände oder Auftraggeber mitwirken. Bei der Auswahl der Mitglieder der GK ist darauf zu achten, dass die Personen die erforderliche Sachkunde erworben haben, um die Gewähr für eine hohe fachliche Qualität der Gutachten zu bieten. Weiterhin werden bei der Auswahl Personen aus gesellschaftlichen Gruppen berücksichtigt, die sich in besonderer Weise mit Fragen des Jugendschutzes befassen.

III. Antragsberechtigung

1. Ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder der FSM haben das Recht, bei der GK einen Antrag nach Ziffer I Absatz 2 dieses Statuts zu stellen. Für Nichtmitglieder gilt dies nur nach Maßgabe von Ziffer I Absatz 4 dieses Statuts.
2. Die GK ist berechtigt, Anträge auf gutachterliche Beurteilungen im Sinne von Ziffer I Absatz 2 abzulehnen, wenn der Auftraggeber bereits wiederholt gegen Bestimmungen des FSM-Verhaltenskodexes oder einen Subkodex verstoßen hat.

IV. Antragsverfahren

1. Das Gutachten muss schriftlich bei der Geschäftsstelle der FSM beantragt werden. Der Antrag soll auf einem von der FSM zur Verfügung gestellten Formular erfolgen. Ein Antragsformular kann über die Geschäftsstelle der FSM bezogen werden.
2. Mit dem Antragsformular ist eine Kopie des zu prüfenden Gutachtensgegenstandes einzureichen. Der Gutachtensgegenstand ist präzise zu beschreiben und die Gutachtenfrage ist präzise zu formulieren. Das einzureichende Format ergibt sich aus dem Antragsformular.
3. Nach Eingang des Antrags wird dem Auftraggeber mitgeteilt, in welchem Zeitrahmen der Antragsgegenstand voraussichtlich von der GK geprüft wird. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf einen genauen Prüfungszeitpunkt.
4. Die Begutachtung durch die GK wird nach freiem Ermessen der GK nicht begonnen oder nach Beginn wieder ausgesetzt, wenn
 - der Begutachtungsgegenstand in der vorgelegten Fassung bereits Gegenstand eines FSM-Beschwerdeverfahrens ist bzw. war. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die FSM über behördliche oder gerichtliche Verfahren hinsichtlich des zu prüfenden Angebots zu informieren;

- der sich aus der Gebührenordnung der GK ergebende Vorschuss auf die Gebühren der Begutachtung nicht oder nicht vollständig auf das Konto der FSM eingezahlt ist
- oder
- die einzureichenden Unterlagen und die erforderlichen Angaben im Antragsformular unvollständig sind.

V. Prüfungsverfahren

1. Die Begutachtung hat durch drei Mitglieder der GK, dem so genannten Gutachterausschuss (GA), zu erfolgen, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden bestimmen. Die Gutachter werden gemäß Geschäftsverteilungsplan aus dem Pool der FSM-Gutachter zusammengestellt. Der Vorsitzende des Ausschusses fasst das Gutachten nach Beratung durch die Mitglieder schriftlich ab. Im Übrigen sind die Mitglieder des GA in der Gestaltung des Verfahrens frei.
2. Beratungen des GA sind nicht öffentlich und geheim. Der Auftraggeber hat das Recht, vor der Beratung durch die Mitglieder des GA selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Ein Anspruch auf eine mündliche Beratung besteht nicht. Der GA kann allerdings eine mündliche Beratung anberaumen, zu der der Auftraggeber persönlich geladen werden kann. Erscheint der Auftraggeber trotz persönlicher Einladung nicht im Termin zur mündlichen Beratung, kann der GA dennoch ein abschließendes Begutachtungsergebnis treffen. Der Auftraggeber oder sein Vertreter ist nicht berechtigt, an der Beratung des GA selbst teilzunehmen. Die Beratungen und/oder Beschlussfassungen des GA können in Sitzungen, aber auch schriftlich, fernmündlich oder per Internet/E-Mail erfolgen.
3. Der GA entscheidet nach Aktenlage.
4. Sollten sich die Mitglieder des GA über die Beurteilung des zu prüfenden Angebots uneinig sein, so entscheidet die einfache Mehrheit.
5. Gelangt der GA zu dem Ergebnis, dass der Begutachtungsgegenstand in der dem Ausschuss vorgelegten Fassung gegen die Vereinsdokumente, die Prüfrichtlinien oder Prüfgrundsätze der FSM oder gegen Satzungen und Richtlinien nach § 19 Abs. 2 JMStV oder sonstige gesetzliche Bestimmungen zum Jugendmedienschutz verstößt, so kann der GA Änderungen empfehlen, die nach seiner Auffassung den Vorwurf des Verstoßes entfallen lassen. Diese Vorschläge sollen möglichst genau bestimmt werden.
6. Sieht das Gutachten des GA Änderungsvorschläge vor, so kann der Auftraggeber eine die Änderungsvorschläge berücksichtigende Fassung des Begutachtungsgegenstandes einreichen. Kommt der Vorsitzende des GA zu der Auffassung, dass die geänderte Fassung

die Änderungsvorschläge des GA ausreichend berücksichtigt, ist dem Auftraggeber dieses Ergebnis entsprechend im Gutachten zu vermerken. Sollte ein weiteres persönliches Treffen erforderlich sein, so können weitere Kosten nach der Gebührenordnung entstehen.

7. Will der GA von einer Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses gem. § 15 Ziffer 4 der Beschwerdeordnung abweichen, so hat er den Gemeinsamen Ausschuss anzurufen, der abschließend über diese Frage entscheidet. Abweichend von § 15 Ziffer 3 der Beschwerdeordnung setzt sich der Gemeinsame Ausschuss in diesem Fall zusammen aus dem Vorsitzenden des GA, dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll sowie sieben weiteren Mitgliedern der Gutachterkommission. In einem solchen Fall können auf den Auftraggeber gesonderte Kosten nach der Gebührenordnung zukommen.

VI. Gutachten und Veröffentlichung einer Zusammenfassung

1. Der GA erstellt über den Begutachtungsgegenstand ein schriftliches Gutachten, in welchem das Ergebnis der Gutachtenfrage des Auftraggebers festgehalten und begründet wird, sowie eine Zusammenfassung, welche die wesentlichen Inhalte kurz aufführt. Die Entscheidung enthält die Namensangaben aller mitwirkenden Gutachterausschussmitglieder.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Gutachten ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der FSM im Ganzen zu veröffentlichen. Eine auszugsweise oder auch nur mit kleinen Änderungen versehene Veröffentlichung des Gutachtens bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der FSM vor der Veröffentlichung. Das Gutachten entfaltet jedoch in keinem Fall Drittschutz. Dies gilt selbst bei vorheriger Zustimmung zur Veröffentlichung, weil das Gutachten nur zum Schutz und für eine Meinungsbildung des Auftraggebers erstellt wird.
3. Eine Veröffentlichung durch die FSM erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers. Eine schriftliche Zustimmung ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Vorlage des Gutachtens bei durch die Geschäftsstelle der FSM behaupteten Verstößen durch den Auftraggeber und zur Geltendmachung der Rechte der FSM nach den Vereinsregelungen (z.B. Ziffer VI Absatz 2 dieses Statuts) notwendig ist. Eine schriftliche Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn die Vorlage des Gutachtens bei der KJM wegen von ihr behaupteten Verstößen des Auftraggebers gegen den JMStV notwendig ist, um die Privilegierungswirkung von § 20 Abs. 5 JMStV herbeizuführen.

VII. Prüfsiegel

1. Der Auftraggeber kann bei der FSM ein Prüfsiegel für telemediale Begutachtungsgegenstände (telemediale Inhalte oder Konzepte) beantragen, die durch eine klare Trennung von anderen telemedialen Inhalten oder Konzepten im telemedialen Angebot des Auftraggebers abgrenzbar sind. Die FSM vergibt an den Auftraggeber ein Prüfsiegel, wenn der GA ein Prüfsiegel-Ergebnis erteilt. Der GA erteilt auf Antrag des Gutachterauftraggebers ein Prüfsiegel-Ergebnis, wenn in dem Gutachtenergebnis der Gutachtengegenstand als mit den gesetzlichen Vorgaben des Jugendmedienschutzes, insbesondere dem JMStV sowie den zum JMStV erlassenen Satzungen und Richtlinien, sowie den Vereinsdokumenten der FSM vereinbar erklärt wurde. Das Nähere regelt die Gutachtenvereinbarung.
2. Abweichend von Ziffer VI Absatz 2 Satz 2 kann der Gutachterauftraggeber das Prüfsiegel ohne weitere Zustimmung durch die FSM im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gutachtengegenstand veröffentlichen. Der Auftraggeber verwendet hierfür das von der FSM vergebene Prüfsiegel-Logo. Ein Informationstext ist vom Auftraggeber entweder direkt mit dem Prüfsiegel zu verlinken, so dass der Nutzer durch ein Anklicken des Prüfsiegel-Logos auf den Informationstext weitergeleitet wird oder der Auftraggeber veröffentlicht den Informationstext direkt neben dem Prüfsiegel. Durch den Informationstext informiert der Auftraggeber Kunden oder sonstige Nutzer des Gutachtengegenstandes in geeigneter Weise über Art und Umfang der Begutachtung, die der Erteilung des Prüfsiegels voraus gegangen ist. Der Vorsitzende des GA legt im Einvernehmen mit dem Auftraggeber die Formulierung des Informationstextes fest. Dabei sollen auf sachliche Weise die wesentlichen Funktionen oder Merkmale des Gutachtengegenstandes benannt werden. Es muss die Feststellung enthalten sein, dass der Gutachtengegenstand die gesetzlichen Vorgaben zum Jugendmedienschutz erfüllt und im Einklang mit den für den Prüfgegenstand einschlägigen Verhaltenskodizes der FSM steht. Die zentralen Vorschriften sind zu benennen und durch eine weitere Verlinkung ist auf weitere Informationen auf dem Webangebot der FSM hinzuweisen, welches nähere allgemeine Ausführungen zum Verfahren der Prüfsiegelvergabe enthält. Auf das Interesse des Auftraggebers an der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen ist Rücksicht zu nehmen. Das Nähere regelt die Gutachtenvereinbarung.
3. Abweichend von Ziffer VI Absatz 3 ist die FSM berechtigt, auf ihrer Website auf geeignete Art und Weise auf die Erteilung des Prüfsiegels für den Auftraggeber hinzuweisen und den Informationstext über die Prüfsiegelvergabe zu veröffentlichen. Die FSM stellt in ihrem Webangebot nähere allgemeine Ausführungen zur Prüfsiegelvergabe zum Abruf bereit. Das Nähere regelt die Gutachtenvereinbarung.

VIII. Haftungsbeschränkung/Rechtsbehelf

1. Die Mitglieder der GK nehmen die Begutachtung nach bestem Wissen und Gewissen vor. Bei juristischen Fragestellungen orientieren sie sich an der – soweit vorhanden – aktuellen Rechtsprechung zu den einzelnen in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem JMStV und den hierzu erlassenen Satzungen und Richtlinien, und dem Verhaltenskodex der FSM sowie an den Entscheidungen des Beschwerdeausschusses. Bei technischen und sonstigen Begutachtungen ist der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen. Eine Gewährleistung für die Übereinstimmung der Begutachtung mit der Rechtsprechung, der Wissenschaft oder z.B. der Rechtsauffassung von Aufsichtsbehörden kann nicht gegeben werden. Haftungsansprüche gegen die FSM und die Mitglieder der GK wegen Fahrlässigkeit sind auf 50.000,00 € begrenzt. Hiervon unberührt bleibt die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei sonstigen Schäden. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen eines Erfüllungsgehilfen der FSM.
2. Ein Rechtsbehelf gegen das Gutachten ist ausgeschlossen.

IX. Erneute Prüfung

1. Die erneute Prüfung eines Gutachtensgegenstandes kann bei geänderter Fassung oder wegen wesentlich geänderter Umstände beantragt werden.
2. Keine erneute Prüfung im Sinne dieser Ziffer ist die Überprüfung der geänderten Fassung nach Ziffer V Absatz 5.
3. Wesentlich geänderte Umstände liegen vor, wenn sich die der Beurteilung zugrunde liegenden Rechtsnormen oder die höchstrichterliche Rechtsprechung geändert haben oder seit der letzten Begutachtung 5 Jahre vergangen sind.
4. Eine ergänzende Begutachtung kann in einem vereinfachten Verfahren hinsichtlich einer geänderten Fassung des Gutachtensgegenstandes beantragt werden, wenn die Begutachtung ohne mündliche Beratung erfolgen kann. Eine ergänzende Begutachtung im vereinfachten Verfahren ist auch zur Aktualisierung des Prüfsiegels möglich.
5. Die ergänzende Begutachtung wird allein durch den Vorsitzenden des GA, der die Erstbegutachtung erstellt hat, vorgenommen. Ausnahmen sind möglich, insbesondere wenn eine Entscheidung durch den gesamten GA aufgrund der Komplexität des Gutachtensgegenstandes oder der Bedeutung für den Auftraggeber erforderlich ist. Der Vorsitzende des GA stellt im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle der FSM fest, ob die Begutachtung ohne mündliche Beratung erfolgen kann.

6. Der Vorsitzende erstellt bezogen auf das Ausgangsgutachten eine ergänzende schriftliche Begutachtung entsprechend Ziffer VI Absatz 1.

X. Archivierung/Dokumentation

1. Der Begutachtungsgegenstand ist, sofern möglich, auf einem Datenträger bei der FSM zu hinterlegen.
2. Wird eine Bescheinigung gemäß Ziffer VI erst nach Überprüfung der Änderungsvorschläge erteilt, ist auch diese Fassung auf einem Datenträger bei der FSM zu hinterlegen.

XI. Verpflichtungen

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich,
 - das erstellte Gutachten gemäß Ziffer VI nur im Zusammenhang mit der von dem GA begutachteten und für unbedenklich erklärten Fassung des Gutachtensgegenstandes zu benutzen und bei Vorhandensein mehrerer Fassungen diese durch eine Markierung deutlich voneinander abzugrenzen,
 - bei einer schriftlichen Bezugnahme auf das Gutachten in einer von dem Auftraggeber verantworteten Veröffentlichung auf die veröffentlichte Zusammenfassung des Gutachtens bei der FSM hinzuweisen.
 - die Verwendung des Prüfsiegels auf den Begutachtungsgegenstand zu beschränken und nur unter der Voraussetzung zu verwenden, dass der Begutachtungsgegenstand seit der Begutachtung nicht in Merkmalen geändert wurde, die Gegenstand der Begutachtung waren.
 - die Verwendung des Prüfsiegels einzustellen, wenn wesentlich geänderte Umstände vorliegen, d.h. wenn sich die der Beurteilung zugrunde liegenden Rechtsnormen oder die höchstrichterliche Rechtsprechung geändert haben, wenn seit der letzten Begutachtung fünf Jahre vergangen sind oder wenn die Mitgliedschaft des Auftraggebers in der FSM beendet ist.
2. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen verhängt der Vorstand der FSM eine Vereinsstrafe nach Maßgabe des § 8 Abs. 6 der Satzung.

XII. Beurteilung der Eignung von Jugendschutzprogrammen

1. Die FSM ist als anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 JMStV zuständig für die Beurteilung der Eignung von Jugendschutzprogrammen i.S.d. § 11 Abs. 1 und 2 JMStV. Sie nimmt diese Aufgabe durch die GK wahr.

2. Die GK beurteilt die Eignung von Jugendschutzprogrammen anhand der gesetzlichen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung von Richtlinien der KJM i.S.d. § 11 Abs. 3 JMStV, falls solche erlassen worden sind.
3. Für das Antragsverfahren gilt abweichend von Ziffer IV Folgendes:
 - a. Die Beurteilung des Jugendschutzprogramms muss schriftlich bei der Geschäftsstelle der FSM beantragt werden.
 - b. Der Antragsteller stellt der FSM kostenfrei eine vollständig lauffähige Version des Jugendschutzprogramms bzw. den Zugang zu einer solchen zur Verfügung. Die FSM kann verlangen, dass der Antragsteller ein Endgerät einer solchen Geräteklasse zur Verfügung stellt, auf der das Jugendschutzprogramm bestimmungsgemäß verwendet werden kann.
 - c. Der Antragsteller reicht eine vollständige Dokumentation des Jugendschutzprogramms ein. Diese enthält insbesondere:
 - i. die Angabe, ob es sich nach Ansicht des Auftraggebers um ein Programm i.S.d. § 11 Abs. 1 oder 2 JMStV handelt, und eine Beschreibung der Zielgruppe (insbesondere Nennung der Altersstufen, für die das Programm nach Auffassung des Auftraggebers geeignet ist),
 - ii. die Angabe, für welche(s) Betriebssystem(e) und welche Versionen bzw. für welche Geräte das Programm angeboten wird,
 - iii. die übersichtliche Darstellung und Beschreibung aller Funktionen und Konfigurationsmöglichkeiten des Programms,
 - iv. die Darstellung und Beschreibung aller für den Jugendschutz relevanten Komponenten (z.B. verwendete Listen und Module),
 - v. die Darstellung und Erläuterung, welche elektronischen Alterskennzeichen und/oder andere Deskriptoren durch das Programm ausgelesen und wie sie für die Funktionalität berücksichtigt werden,
 - vi. eine Erläuterung, wie einer unbefugten Deaktivierung, Deinstallation oder anderweitigen Umgehung des Programms entgegengewirkt wird,
 - vii. die Darstellung, zu welchen Kosten die Nutzung des Programms durch Endnutzer möglich ist,
 - viii. in Fällen, in denen das zu bewertende Jugendschutzprogramm Komponenten, Bestandteile oder sonstige Elemente der Infrastruktur bereits bewerteter Jugendschutzprogramme nutzt oder auf diese zurückgreift, die Darstellung, wie dies praktisch erfolgt.

- d. Die Geschäftsstelle der FSM prüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und die Software auf Lauffähigkeit und beruft nach Eingang des sich aus der Gebührenordnung der GK ergebenden Vorschusses einen GA ein.

4. Prüfungsverfahren

- a. Ziffer V Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- b. Grundlage der Entscheidung sind die eingereichten Unterlagen sowie das Programm in der vorgelegten Fassung.
- c. Der GA nimmt das Programm selbst in Augenschein und kann die Geschäftsstelle der FSM mit der Durchführung von Tests sowie der Ermittlung von Kenngrößen nach seinen Vorgaben beauftragen.
- d. Stellt der GA fest, dass die Eignungsanforderungen im Sinne von Absatz 2 nicht erfüllt sind, kann er dem Antragsteller im Rahmen eines Zwischenbescheids Änderungen vorschlagen oder Hinweise geben. Der Antragsteller kann die eingereichten Unterlagen und das Programm sodann nachbessern oder seinen Antrag zurücknehmen. Stellt der GA fest, dass es sich bei dem eingereichten Programm nicht um ein Jugendschutzprogramm im Sinne des § 11 JMStV handelt, es jedoch als technisches Mittel im Sinne des § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, 1. HS JMStV angesehen werden könnte, teilt er dies dem Antragsteller mit. Ist der Antragsteller Mitglied der FSM, kann er seinen Antrag insoweit überarbeiten, als dass nunmehr die Begutachtung als technisches Mittel angestrebt wird. Es gelten sodann die allgemeinen Regeln dieses Statuts.
- e. Ist ein Programm geeignet i.S.d. § 11 Abs. 1 oder 2 JMStV, erstellt der GA ein Gutachten, in dem die Eigenschaften des bewerteten Programms dargestellt, dessen Leistung und Wirksamkeit bewertet und die Entscheidung des GA begründet werden. Im Gutachten ist auszusprechen, dass das Programm ein Jugendschutzprogramm i.S.d. § 11 Abs. 1 oder 2 JMStV ist.
- f. Die FSM prüft grundsätzlich jährlich und ohne dass es eines Antrags bedarf, ob die Eignungsvoraussetzungen bei einem als geeignet bewerteten Jugendschutzprogramm auch weiterhin vorliegen. Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Eignungsanforderungen nicht mehr vorliegen, kann die FSM auf die Behebung von Fehlfunktionen hinwirken, eine unverzügliche Wiedervorlage im Rahmen des Überprüfungsverfahrens nach Absatz 6 verlangen oder die Beurteilung gemäß § 11 Abs. 1 oder 2 JMStV widerrufen.

- g. Der Antragsteller hat wesentliche Änderungen des Programms, die Auswirkungen auf seine Leistungsfähigkeit oder seine Bedienbarkeit haben können, bei der Geschäftsstelle der FSM anzuzeigen. Die Regelung aus Buchst. f Satz 2 gilt entsprechend.
5. Bekanntgabe der Entscheidung
- a. Die Entscheidungen des GA werden von der Geschäftsstelle der FSM ausgefertigt und an den Antragsteller übermittelt. Die Übermittlung kann in Textform erfolgen.
 - b. Hat der GA ein Jugendschutzprogramm als geeignet beurteilt, veröffentlicht die Geschäftsstelle der FSM den Tenor der Entscheidung sowie eine Beschreibung des Programms in geeigneter Form, mindestens jedoch auf der Website der FSM und durch Mitteilung an die KJM. Die Geschäftsstelle der FSM übermittelt das vollständige Gutachten an die KJM und teilt dies dem Antragsteller mit. Weiterhin wird die FSM den Tenor der Entscheidung veröffentlichen. Die Wirkungen der Bewertung des Jugendschutzprogramms sowie die Überprüfungsfrist für die KJM gemäß § 19b Abs. 2 S. 1 JMStV beginnen nicht vor Veröffentlichung des Tenors und Eingang der Entscheidung bei der KJM.
 - c. Wurde das Jugendschutzprogramm als geeignet beurteilt, erhält der Auftraggeber mit der Veröffentlichung des Tenors der Entscheidung das Prüfsiegel „Jugendschutzprogramm“. Ziffer VII gilt entsprechend.
6. Überprüfungsverfahren
- a. Abweichend von Ziffer IX überprüft die FSM die Geeignetheit des Jugendschutzprogramms eines Mitglieds der FSM gemäß § 11 Abs. 4 S. 1 JMStV spätestens nach drei Jahren. Dabei gelten die vorstehenden Grundsätze.
 - b. Ist der Antragsteller nicht Mitglied der FSM, besteht das vereinsrechtlich begründete besondere Vertrauensverhältnis nicht und deshalb beträgt die Frist für die Überprüfung der Geeignetheit des Jugendschutzprogramms grundsätzlich ein Jahr. Sie kann auf zwei oder drei Jahre verlängert werden.
 - c. Die Geschäftsstelle der FSM bestimmt die Frist nach Buchst. a oder b nach billigem Ermessen. Sie berücksichtigt bei dieser Entscheidung insbesondere die organisatorische Verfasstheit des Antragstellers, die bisherigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit ihm und die Art des bewerteten Jugendschutzprogramms. Die Wiedervorlagefrist wird dem Antragsteller bei der Übermittlung der Entscheidung bekanntgegeben. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung der Entscheidung gemäß § 11 Abs. 4 S. 3 JMStV.

- d. Die Regelungen über die erneute Prüfung und die ergänzende Begutachtung im vereinfachten Verfahren gemäß Ziffer IX finden im Überprüfungsverfahren keine Anwendung.